

Landeswahlbehörde

für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen
beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

**Dieser Auszug der Richtlinien der
Landeswahlbehörde betreffend Gültigkeit von
Stimmzetteln bei der Bürgermeisterwahl kann als
Leitfaden für die Beurteilung der Gültigkeit von
Stimmzetteln für die Wahl des
Feuerwehrkommandanten oder
Feuerwehrkommandanten-Stellvertreters
angewendet werden.**

Stimmzettelerlass

Erlass der Landeswahlbehörde vom 30.08.2017
Zl. A2/G.GRW17-10012-10-2017,
für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen
am 1. Oktober 2017
betreffend die
Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

Allgemeines

Die Frage der Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln ist nach den §§ 61 bis 66 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl.Nr. 54/1992 i.d.F. LGBl. Nr.40/2017, zu beurteilen. Die Landeswahlbehörde für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen gibt im Folgenden unvorgreiflich der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden ihre Rechtsansicht über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln bekannt.

Hinweis:

Im Gegensatz zur Landtagswahl schlägt bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl eine Vorzugsstimme nicht die Parteistimme!

Es ist somit zunächst zu prüfen, ob eine gültige Parteistimme abgegeben wurde. Ist dies der Fall, können Vorzugsstimmen nur für Kandidaten dieser Partei vergeben werden.

Nur falls keine gültige Parteistimme abgegeben wurde ist zu prüfen, ob eine Vorzugsstimmenvergabe ausschließlich an Kandidaten einer Partei erfolgte.

Ist dies der Fall, liegt auch eine gültige Parteistimme für die Partei dieser Kandidaten vor.

Näheres siehe unten!

[....]

B. Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl

1. Wann ist ein amtlicher Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl gültig?

Wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welchen Wahlwerber er wählen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen,

- 1.1 dass der Wähler in einem einzigen Kreis, der sich neben dem Namen der Wahlwerber befindet, ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt;

In der Regel wird der Wähler den neben dem Namen des Wahlwerbers vorgedruckten Kreis ankreuzen oder mit einem anderen Zeichen versehen. Der Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn die Kennzeichnung innerhalb des Kreises durch ein anderes Zeichen als ein liegendes Kreuz, also z.B. durch **Anhaken** oder durch einen **senkrechten Strich**, erfolgt.

Beispiel 1 im Anhang B

1.2 dass der Wähler einen einzigen Wahlwerber auf andere Weise anzeichnet;

Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass der Wähler den Namen eines Wahlwerbers anhakt.

Beispiele 2 im Anhang B

1.3 dass der Wähler die Namen der übrigen Wahlwerber durchstreicht;

Dieser Fall setzt voraus, dass der Wähler mit Ausnahme eines einzigen Wahlwerbers sämtliche übrigen Wahlwerber durchstreicht.

Beispiele 3 und 9 im Anhang

1.4 wenn der Wähler den Namen eines einzigen Wahlwerbers auf dem Stimmzettel anbringt.

Dies kann etwa dadurch geschehen, dass der Wähler den Namen eines Wahlwerbers außerhalb des linierten Rahmens des amtlichen Stimmzettels anbringt. Allfällige andere angebrachte Bemerkungen haben auf die Gültigkeit des Stimmzettels keinen Einfluss.

Beispiel 10 im Anhang B

Zeichen oder Worte, die nicht der Bezeichnung eines Wahlwerbers (Stimmzettel nach § 57 Abs. 3 GemWO 1992) oder zur Bezeichnung der Worte „Ja“ oder „Nein“ (Stimmzettel nach § 57 Abs. 4 GemWO 1992) dienen, haben auf die Gültigkeit des Stimmzettels keinen Einfluss. Im Wahlkuvert befindliche **Beilagen aller Art** beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels ebenfalls **nicht**.

2. Wann ist ein amtlicher Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ungültig?

2.1 Wenn zur Abgabe der Stimme ein anderer als der amtliche Stimmzettel verwendet wurde:

In Frage kommt hierbei, dass ein gefälschter Stimmzettel oder ausschließlich der Musterstimmzettel verwendet wurde.

2.2 Wenn zwei oder mehrere Wahlwerber angezeichnet wurden:

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Wähler in zwei oder mehreren Kreisen neben dem Namen des Wahlwerbers ein Kreuz anbringt.

Beispiel 7 im Anhang B

2.3 Wenn kein Wahlwerber angezeichnet und auf dem Stimmzettel auch keine Bezeichnung im Sinne des § 62 Abs. 1 Z 4 GemWO 1992 angebracht wurde:

Ein Stimmzettel, auf dem kein Wahlwerber angezeichnet ist, bzw. der keinen vom Wähler selbst geschriebenen Namen eines Wahlwerbers enthält, ist ungültig. Insbesondere ist ein Stimmzettel ungültig, der ausschließlich die Bezeichnung eines Wahlwerbers enthält, der nicht kandidiert.

2.4 Wenn der Stimmzettel derart beeinträchtigt wurde, dass die Bezeichnung eines bestimmten Wahlwerbers nicht ersichtlich ist.

2.5 Wenn aus den vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlwerber er wählen wollte:

Mit dieser Regelung sollen jene Sachverhalte abgedeckt werden, die vom Gesetz nicht ausdrücklich genannt sind.

Beispiele 4, 5 und 6 im Anhang B

Wahlkuverts, die keinen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters enthalten, zählen als ungültige Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters. Sollten mehrere amtliche Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl im Wahlkuvert enthalten sein, so sind sämtliche Eintragungen so zu behandeln, als wären sie alle auf einem Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl erfolgt. Die Gültigkeit ist dann nach den vorstehenden Bestimmungen zu beurteilen.

Im Anhang B sind Beispiele für gültige oder ungültige Stimmzetteln für die Bürgermeisterwahl wiedergegeben.

Hinweis:

Weitere Beispiele für die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters finden sich in:

„Weikovics, Burgenländische Gemeindewahlordnung 1992,

***Kommentar, Auflage 2017, Herausgeber Burgenländischer
Gemeindebund und Gemeindevertreterverband Burgenland;
Anhang A und B“***

Anhang B
Beispiel 1

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bürgermeisterwahl

am..... in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein <input checked="" type="checkbox"/> einsetzen
Gottfried Stelzer 1942, Polizeibeamter	<input checked="" type="checkbox"/>
Franz Koglbauer 1941, Landwirt,	<input type="checkbox"/>
Freistätter Adalbert 1951, Lehrer	<input type="checkbox"/>

Gültige Stimme für Gottfried Stelzer (§ 62 Abs. 1 Z 1).

Anhang B
Beispiel 2

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bürgermeisterwahl

am..... in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein <input checked="" type="checkbox"/> einsetzen
Gottfried Stelzer 1942, Polizeibeamter	<input type="checkbox"/>
Franz Koglbauer 1941, Landwirt ✓	<input type="checkbox"/>
Freistätter Adalbert 1951, Lehrer	<input type="checkbox"/>

Gültige Stimme für Franz Koglbauer (§ 62 Abs. 1 Z 2)


Anhang B
Beispiel 3

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bürgermeisterwahl

am..... in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein  einsetzen
Gottfried Stelzer 1942, Polizeibeamter	<input type="radio"/>
Franz Koglbauer 1941, Landwirt,	<input type="radio"/>
Adalbert Freistätter 1951, Lehrer	<input type="radio"/>

Gültige Stimme für Adalbert Freistätter (§ 62 Abs. 1 Z 3)
208


Anhang B
Beispiel 4

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bürgermeisterwahl

am..... in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein  einsetzen
Gottfried Stelzer 1942, Polizeibeamter	<input checked="" type="radio"/>
Franz Koglbauer 1941, Landwirt,	<input checked="" type="radio"/>
Adalbert Freistätter 1951, Lehrer	<input checked="" type="radio"/>

Ungültiger Stimmzettel (§ 64 Abs. 1 Z 5).

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bürgermeisterwahl

am..... in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein <input checked="" type="checkbox"/> einsetzen
Gottfried Stelzer 1942, Polizeibeamter	<input type="checkbox"/>
Franz Koglbauer 1941, Landwirt,	<input type="checkbox"/>
Adalbert Freistätter 1951, Lehrer	<input type="checkbox"/>

Ungültiger Stimmzettel (§ 64 Abs. 1 Z 5) Siehe das in Anm. 6 zu § 61 zitierte Erkenntnis des VfGH.

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bürgermeisterwahl

am..... in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein <input checked="" type="checkbox"/> einsetzen
Gottfried Stelzer 1942, Polizeibeamter	<input type="checkbox"/>
Franz Koglbauer 1941, Landwirt,	<input type="checkbox"/>
Adalbert Freistätter 1951, Lehrer	<input type="checkbox"/>

Ungültiger Stimmzettel (§ 64 Abs. 1 Z 5).

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bürgermeisterwahl

am..... in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein <input checked="" type="checkbox"/> einsetzen
Gottfried Stelzer 1942, Polizeibeamter	<input checked="" type="checkbox"/>
Franz Koglbauer 1941, Landwirt,	<input checked="" type="checkbox"/>
Adalbert Freistätter 1951, Lehrer	<input type="checkbox"/>

9

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Wahl des Bürgermeisters

am..... in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein <input checked="" type="checkbox"/> einsetzen
Gottfried Stelzer 1942, Polizeibeamter	<input type="checkbox"/>
Franz Koglbauer 1941, Landwirt,	<input type="checkbox"/>
Adalbert Freistätter 1951, Lehrer	<input type="checkbox"/>

Anhang B
Beispiel 9

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

engere Wahl des Bürgermeisters

am..... in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein einsetzen
Gottfried Stelzer 1942, Polizeibeamter	<input type="radio"/>
Franz Koglbauer 1941, Landwirt,	<input type="radio"/>

Gültiger Stimmzettel für Gottfried Stelzer (§ 62 Abs. 1 Z 3).
214

Anhang B
Beispiel 10

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

engere Wahl des Bürgermeisters

am..... in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein einsetzen
Gottfried Stelzer 1942, Polizeibeamter	<input type="radio"/>
Franz Koglbauer 1941, Landwirt,	<input type="radio"/>

Gültiger Stimmzettel für Franz Koglbauer (§ 62 Abs. 1 Z 4).

215